Düsseldorfer Tabelle 2013¹

Stand: 01.01.2013

A. Kindesunterhalt

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)	
		0-5	6-11	12-17	ab 18			
Alle Beträge in Euro								
1.	bis 1.500	317	364	426	488	100	800/1000	
2.	1.501-1.900	333	383	448	513	105	1.100	
3.	1.901-2.300	349	401	469	537	110	1.200	
4.	2.301-2.700	365	419	490	562	115	1.300	
5.	2.701-3.100	381	437	512	586	120	1.400	
6.	3.101-3.500	406	466	546	625	128	1.500	
7.	3.501-3.900	432	496	580	664	136	1.600	
8.	3.901-4.300	457	525	614	703	144	1.700	
9.	4.301-4.700	482	554	648	742	152	1.800	
10.	4.701-5.100	508	583	682	781	160	1.900	
	ab 5.101	nach den Umständen des Falles						

Anmerkungen:

Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag; dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen.

- 1. Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können <u>Ab- oder Zuschläge</u> durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen sein. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten einschließlich des Ehegatten ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder im Sinne von Anm. 5 Abs. 1 durch. Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.
- Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Mindestbedarf in Euro gemäß § 1612 a BGB. Der Prozentsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Mindestbedarf (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des nicht gerundeten Mindestbedarfs mit dem Prozentsatz errechneten Beträge sind entsprechend § 1612 a Abs. 2 S. 2 BGB aufgerundet.

Berufsbedingte Aufwendungen, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine
3. Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens - mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 EUR monatlich - geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.

4. Berücksichtigungsfähige Schulden sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.

Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)

- gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
- gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 800 EUR, beim erwerbstätigen
- 5. Unterhaltspflichtigen monatlich 1.000 EUR. Hierin sind bis 360 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

Der <u>angemessene Eigenbedarf</u>, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.200 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 450 EUR enthalten.

Der <u>Bedarfskontrollbetrag</u> des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung anderer Unterhaltspflichten unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.

Bei <u>volljährigen Kindern</u>, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.

- 7. Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines <u>Studierenden</u>, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 670 EUR. Hierin sind bis 280 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.
- Die <u>Ausbildungsvergütung</u> eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines 8. Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 90 EUR zu kürzen.
- 9. In den Bedarfsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind <u>Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie</u> <u>Studiengebühren</u> nicht enthalten.
- 10. Das auf das jeweilige Kind entfallende <u>Kindergeld</u> ist nach § 1612 b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.

B. Ehegattenunterhalt

Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigte Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):

- 1. gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:
 - a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat:
 - 3/7 des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich 1/2 der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen:

I.

- b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat:
- 3/7 der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;
- c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft: gemäß § 1577 Abs. 2 BGB;
- gegen einen <u>nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen</u> (z. B. Rentner): wie zu 1 a, b oder c, jedoch 50%

Fortgeltung früheren Rechts:

II.

1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigte Kinder:

a) §§ 58, 59 EheG: in der Regel wie I,

b) § 60 EheG in der Regel 1/2 des Unterhalts zu I,

c) § 61 EheG nach Billigkeit bis zu den Sätzen I,

Bei Ehegatten, die vor dem 03.10.1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR-FGB in Verbindung mit dem Eir (Art. 234 § 5 EGBGB).

Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:

III.

Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Zahlbetrag; vgl. Anm. C und Anhang) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen.

Monatlicher Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:

IV. unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig:
 Hierin sind bis 400 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und
 Heizung (Warmmiete) enthalten.

Existenzminimum des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:

V.
1. falls erwerbstätig:
2. falls nicht erwerbstätig:
3.000 EUR
800 EUR

Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des von dem Unterhaltspflichtigen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten unabhä inicht erwerbstätig:

a) gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten 1.100 EUR

b) gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern 1.200 EUR

c) gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen 1.600 EUR

VI. 2. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, und oder nicht erwerbstätig:

a) gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten 880 EUR

b) gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern 960 EUR

c) gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen 1.280 EUR

(vergl. Anm. D I)

Anmerkung zu I - III:

Hinsichtlich <u>berufsbedingter Aufwendungen</u> und <u>berücksichtigungsfähiger Schulden</u> gelten Anmerkungen A. 3 und 4 - auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten - entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von 1/7 enthalten.

C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalts) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den <u>Kindesunterhalt</u> entspricht dem Zahlbetrag des Unterhaltspflichtigen. Dies ist der nach Anrechnung des Kindergeldes oder von Einkünften auf den Unterhaltsbedarf verbleibende Restbedarf.

Beispiel: Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M): 1.350 EUR. Unterhalt für drei unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von 18 Jahren (K1), 7 Jahren (K2) und 5 Jahren (K3), Schüler, die bei der nicht unterhaltsberechtigten, den Kindern nicht barunterhaltspflichtigen Ehefrau und Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld.

Notwendiger Eigenbedarf des M:

Verteilungsmasse:

1.350 EUR - 1.000 EUR = 350 EUR

Summe der Einsatzbeträge der Unterhaltsberechtigten:

304 EUR (488-184) (K 1) + 272 EUR (364-92) (K 2) + 222 EUR (317-95) (K 3) = 798 EUR

Unterhalt:

K 1:

K 2:

K 2:

304 x 350 : 798 = 133,33 EUR

K 2:

272 x 350 : 798 = 119,30 EUR

K 3:

222 x 350 : 798 = 97,37 EUR

D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615 | BGB

<u>Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltem:</u> mindestens monatlich 1.600 EUR (einschließlich 450 EUR Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens, bei Vorteilen des Zusammenlebens in

- I. der Regel 45 % des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 1.280 EUR (einschließlich 350 EUR Warmmiete).
 - Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§ 1615 l BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 800 EUR.
- II. Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615 l, 1603 Abs. 1 BGB): unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 1.100 EUR.

Hierin sind bis 400 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

E. Übergangsregelung

Umrechnung dynamischer Titel über Kindesunterhalt nach § 36 Nr. 3 EGZPO: Ist Kindesunterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrages zu leisten, bleibt der Titel bestehen. Eine Abänderung ist nicht erforderlich. An die Stelle des bisherigen Prozentsatzes vom Regelbetrag tritt ein neuer Prozentsatz vom Mindestunterhalt (Stand: 01.01.2008). Dieser ist für die jeweils maßgebliche Altersstufe gesondert zu bestimmen und auf eine Stelle nach dem Komma zu begrenzen (§ 36 Nr. 3 EGZPO). Der Bedarf ergibt sich aus der Multiplikation des neuen Prozentsatzes mit dem Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe und ist auf volle Euro aufzurunden (§ 1612a Abs. 2 S. 2 BGB). Der Zahlbetrag ergibt sich aus dem um das jeweils anteilige Kindergeld verminderten bzw. erhöhten Bedarf.

Es sind vier Fallgestaltungen zu unterscheiden:

(Bisheriger Zahlbetrag + 1/2 Kindergeld) x 100

1. Der Titel sieht die Anrechnung des hälftigen Kindergeldes (für das 1. bis 3. Kind 77 EUR, ab dem 4. Kind 89,50 EUR) oder eine teilweise Anrechnung des Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3 a EGZPO).

= Prozentsatz neu

Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe

Beispiel für 1. Altersstufe

(196 EUR + 77 EUR) x 100

= 97,8 % 279 EUR x 97,8% = 272,86 EUR, aufgerundet 273 EUR

Zahlbetrag: 273 EUR ./. 77 EUR = 196 EUR

2. Der Titel sieht die Hinzurechnung des hälftigen Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3 b EGZPO).

Beispiel für 1. Altersstufe

(273 EUR - 77 EUR) x 100

		_ = 70,2 %	279 EUR x 70,2% = 195,85 EUR, aufgerundet 196 EUR					
	279 EUR							
Z	Zahlbetrag: 196 EUR + 77 EUR	= 273 EUR						
3.	Der Titel sieht die Anrechnung des voller	n Kindergeldes vor (§ 3	36 Nr. 3 c EGZPO).					
	(Zahlbetrag + 1/1 Kindergel	d) x 100	= Prozentsatz neu					
	Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe							
	Beispiel für 2. Altersstufe							
	(177 EUR + 154 EUR) x 100	= 102,7 %	322 EUR x 102,7% = 330,69 EUR, aufgerundet 331 EUR					
	322 EUR	= 102,7 70	322 Lott x 102,7 % = 330,03 Lott, dailyelulluet 331 Lt					
2	ahlbetrag: 331 EUR ./. 154 EU	R = 177 EUR						
4.	Der Titel sieht weder eine Anrechnung noch eine Hinzurechnung des Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3 d EGZPO).							
	(Zahlbetrag + 1/2 Kinderge	eld) x 100	= Prozentsatz neu					
	Mindestunterhalt der jeweilige	n Altersstufe						
	Beispiel für 3. Altersstufe							
	(329 EUR + 77 EUR) x 100	= 111,2 %	365 EUR x 111,2 % = 405,88 EUR, aufgerundet 406 EUR					
	365 EUR							

Zahlbetrag: 406 EUR ./. 77 EUR = 329 EUR

¹ Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. stattgefunden haben.